

184

**Bebauungsplan 01.07
„Franz-Liszt-Straße“ (Teilplan 2);
hier: 1. Änderung**

Der Regierungspräsident in Detmold hat mit folgender Verfügung die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Franz-Liszt-Straße“ (Teilplan 2) genehmigt.

Genehmigung

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich die vom Rat der Stadt Lemgo am 15. Dezember 1986 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.07, Gebiet: „Franz-Liszt-Straße“ (Teilplan 2), Ortsteil: Lemgo.

Detmold, den 3. Februar 1987

Az.: 35.21.11-511/L. 67

Der Regierungspräsident

Im Auftrag:
Gündel

**Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes 01.07 „Franz-Liszt-Straße“ (Teilplan 2)**

(das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

im Norden von der Richard-Wagner-Straße,
im Osten von der Leopoldstraße,
im Süden vom Slavertorwall,
im Westen von der Kampfstraße, dem westlichen Teil der Puckwiese und dem Fußweg zum Slavertorwall)

Aufgrund des § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt BGBl. I S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419) hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01.07 „Franz-Liszt-Straße“ (Teilplan 2) wird eine 1. vereinfachte Änderung vorgenommen.

§ 2

Art der Änderung

Der Text zum Bebauungsplan wird unter Punkt V – Gestaltung – durch folgende Festsetzung unter Ziffer 4 ergänzt:

Die Vorgärten an der Leopoldstraße zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den Baugrenzen, soweit diese einen Mindestabstand von 3 m aufweisen, sind als Grünfläche gärtnerisch zu gestalten und als solche zu erhalten. Stellplätze im Vorgartenbereich sind unzulässig.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 01.07 „Franz-Liszt-Straße“ (Teilplan 2) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan 01.07 „Franz-Liszt-Straße“ (1. vereinfachte Änderung) liegt ab sofort im Planungsamt der Alten Hansestadt Lemgo, Heustraße 36–38, Zimmer 302, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Aufgrund des § 155 a Abs. 4 des Bundesbaugesetzes wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung der Satzung (1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 01.07 „Franz-Liszt-Straße“) nach dem Bundesbaugesetz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo – Der Stadtdirektor – Postfach 740, 4920 Lemgo, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung (§ 155 a Abs. 3 BBauG). Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
3. Aufgrund des § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 01.07 „Franz-Liszt-Straße“ (Teilplan 2), Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 01.07 „Franz-Liszt-Straße“ (Teilplan 2) gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155 a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Lemgo, den 25. Februar 1987

Wilmbusse
Bürgermeister

KrBl. Lippe 10.3.1987 S. 144/145

185

**Neubau der Bundesstraße 66 – zwischen
Bentrop (B 238) und Voßheide (L 712);
hier: Vermessungsarbeiten zur Herstellung
von Planungsunterlagen**

Die Straßenbauverwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe – Landesstraßenbauamt Bielefeld – beabsichtigt, in den Monaten März bis Oktober 1987 zur Herstellung von Planungsunterlagen für die Bundesstraße 66 im Bereich der Städte Lemgo und Detmold, zwischen Bentrop (B 238) und Voßheide (L 712), Luftbildmessungen durchführen zu lassen.

Dazu sind örtliche Vermessungsarbeiten erforderlich. Dabei wird in Ausnahmefällen ein Betreten von Privatgrundstücken erforderlich.